

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 11. Dezember 2013

1137.

Stadtkanzlei, Tagblattvertrag, Kündigung und Vertragsänderung (Annex)

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Die Tagblatt der Stadt Zürich AG und die Stadt Zürich, vertreten durch den Stadtrat von Zürich, haben am 13. Dezember 1984 einen Vertrag betreffend Publikation amtlicher Verlautbarungen im «Tagblatt» per 1. Juli 1985 abgeschlossen (Tagblattvertrag, AS 170.530). Der Vertrag sieht eine Kündigungsfrist von 24 Monaten und eine automatische Verlängerung um jeweils zehn Jahre bei nicht erfolgter Kündigung vor (Art. 12 Abs. 2 Tagblattvertrag).

Der Vertrag wurde, da keine Kündigung erfolgte, um zweimal zehn Jahre verlängert (1995, 2005) und am 18. Juni 2003 mit einem Annex ergänzt (AS 270.531), der den veränderten Gegebenheiten seit Abschluss des Vertrags Rechnung trägt. Der Vertrag samt Annex ist somit bis zum 30. Juni 2015 gültig.

Die zweijährige Kündigungsfrist wäre gemäss Vertrag am 30. Juni 2013 abgelaufen. Allerdings haben die Vertragsparteien eine Vereinbarung getroffen, die Kündigungsfrist um sechs Monate zu verkürzen (siehe Beilage 1 und STRB Nr. 562/2013). Somit kann der Tagblattvertrag bis spätestens 31. Dezember 2013 gekündigt werden.

2. Kündigung des bestehenden Vertrags

Der Stadtrat hat die Verkürzung der Kündigungsfrist genutzt, um submissionsrechtliche Fragen in Bezug auf das Vertragsverhältnis zu klären. Er ist dabei zum Schluss gekommen, dass gemäss Submissionsrecht eine öffentliche Ausschreibung zwecks Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots für die Auftragsbringung der amtlichen Veröffentlichungen durchzuführen ist.

Die im Tagblattvertrag geregelten Dienstleistungen entsprechen gemäss Lehre und Rechtsprechung einem öffentlichen Auftrag, da ein Wirtschaftsteilnehmer (die Tagblatt der Stadt Zürich AG) eine öffentliche Aufgabe (das amtliche Publizieren) aufgrund eines synallagmatischen Vertrags (Tagblattvertrag) übernimmt und dafür von der öffentlichen Hand vergütet wird. Trotz der Konzession von mindestens 1 Million Franken, die die Tagblatt AG der Stadt Zürich für das exklusive Nutzungsrecht des Titels «Städtisches Amtsblatt» jährlich entrichtet (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Annex vom 18. Juni 2003 zum Tagblattvertrag), kann von einer Vergütung gesprochen werden, da die Stadt Zürich die Tagblatt der Stadt Zürich AG für den durch sie belegten Anzeigenraum vergütet und damit für die Tagblatt der Stadt Zürich AG unter dem Strich ein Nettoertrag resultiert. Liegt ein öffentlicher Auftrag vor, so hat eine öffentliche Beschaffung gemäss Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB, LS 720.1) und der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 (SubmV, LS 720.11) zu erfolgen.

Die Vergabepflicht für die amtliche Publikation der Stadt Zürich ist also grundsätzlich zu bejahen. Daraus folgt, dass der bestehende Vertrag mittels Kündigungsschreiben (Beilage 3, Entwurf vom 10. Dezember 2013) mit der Tagblatt der Stadt Zürich AG aufzulösen ist. Der Stadtrat will die Auflösung des Vertragsverhältnisses auch zum Anlass nehmen, um

Grundsatzfragen zur zukünftigen Publikation der amtlichen Mitteilungen zu klären. Dabei soll unter anderem auch geprüft werden, ob die Einführung des Primats für die elektronische Publikation von amtlichen Mitteilungen für die Stadt Zürich sinnvoll wäre, analog zu den angestrebten gesetzlichen Regelungen auf Bundes- und Kantonebene.

3. Vertragsänderung (Annex)

In Anbetracht der Komplexität der vorzunehmenden Abklärungen sowohl für den Stadtrat als auch die Tagblatt der Stadt Zürich AG sowie als Kompensation für das Einverständnis zur Abkürzung der Kündigungsfrist soll der Vertrag mit der Tagblatt der Stadt Zürich AG einmalig um 1¹/₂ Jahre verlängert werden. Somit läuft der aktuelle Tagblattvertrag definitiv per 31. Dezember 2016 aus und wird zu diesem Zeitpunkt nicht mehr automatisch erneuert.

Die entsprechende Vertragsänderung bis Ende 2016 wurde im Zuge von Verhandlungsgesprächen zwischen einer Vertretung des Verwaltungsrats der Tagblatt der Stadt Zürich AG einerseits und der Stadtschreiberin sowie der Informationsbeauftragten des Stadtrats andererseits vorbereitet und sollen in einem Annex (Beilage 2) festgelegt werden.

Auf den im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin gestellten Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Die Laufzeit des Vertrags zwischen der Stadt Zürich und der Tagblatt der Stadt Zürich AG über die städtischen Bekanntmachungen (Tagblattvertrag) vom 13. Dezember 1984 (AS 170.530) – einschliesslich Annex vom 18. Juni 2003 (AS 170.531) – wird, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Verwaltungsrat der Tagblatt der Stadt Zürich AG, mittels des Annex vom 11. Dezember 2013 (Beilage 2) einmalig um 18 Monate verlängert.
2. Der Tagblattvertrag wird per 30. Juni 2015 gekündigt.
3. Mitteilung unter Beilagen an die Stadtpräsidentin, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten und unter Beilagen an die Tagblatt der Stadt Zürich AG, Werdstrasse 21, 8021 Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin